



## Merkblatt zu Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen Kreditrechtliche Aspekte

St.Gallen, 1. Januar 2021

Die Verbuchung von aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen, Rückstellungen und der Ausweis von Eventualverbindlichkeiten im Anhang sind nach den Vorgaben des RMSG Handbuchs vorzunehmen. Die Definitionen sind im RMSG Handbuch wie folgt zu finden:

Position	RMSG Handbuch
Aktive Rechnungsabgrenzung	Kap. 07.2.1, S. 7
Passive Rechnungsabgrenzung	Kap. 07.2.1, S. 7
Rückstellungen	Kap. 07.3, S. 10 ff.
Eventualverbindlichkeiten	Kap. 07.3, S. 10 ff.
Vorauszahlungen an Dritte / von Dritten	Kap. 07.02.1, S. 8

### Aktive und Passive Rechnungsabgrenzungen:

Für die Verbuchung der aktiven Rechnungsabgrenzungen sind folgende Kriterien zwingend:

- Es handelt sich um vor dem 31.12. getätigte Ausgaben und Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind (Leistungsbezug erfolgt im Folgejahr, die Rechnung oder die Zahlung erfolgt im Rechnungsjahr). Aktive Rechnungsabgrenzungen sind von Anzahlungen an Dritte zu unterscheiden. Anzahlungen an Dritte (z.B. Vorauszahlungen, Lohnvorschüsse u.a.) sind unter Forderungen im Konto 1013 «Anzahlungen an Dritte» zu bilanzieren und nach erfolgter Leistung auf das entsprechende Aufwandskonto umzubuchen.
- Es handelt sich um Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden (Leistungslieferung erfolgt im Rechnungsjahr, die Fakturierung erfolgt im Folgejahr). Anzahlungen von Dritten, die nicht zu den passiven Rechnungsabgrenzungen zuzuordnen sind, werden in die laufenden Verbindlichkeiten im Konto 2003 bilanziert).

Für die Verbuchung der passiven Rechnungsabgrenzungen sind folgende Kriterien zwingend:

- Es handelt sich um vor dem 31.12. fakturierte Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind (Leistung erfolgt im Folgejahr, wurde aber im Rechnungsjahr in Rechnung gestellt).
- Es handelt sich um vor dem 31.12. bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden (Leistungsbezug ist im Rechnungsjahr erfolgt, aber im Folgejahr in Rechnung gestellt).

Voraussetzung für die Vornahme von Rechnungsabgrenzungen in der Investitionsrechnung ist, dass der Nutzungsbeginn des Objekts im alten Jahr erfolgte (z. B. fertiggestellte und abgenommene Objekte mit fehlenden Schlussabrechnungen). Die

daraus folgenden Aktivierungen der Investitionen in der Bilanz sowie Abschreibungen sind zulässig.

### **Rückstellungen:**

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit (vor dem Bilanzstichtag) begründete, wahrscheinliche, vereinbarte oder faktische Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Rückstellungen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gebildet wurden. Im Gegensatz zu den passiven Rechnungsabgrenzungen weisen die Rückstellungen folgende Merkmale auf:

- Sie können kurz- oder auch langfristig sein,
- Betrag und Fälligkeit (d.h. Zeitpunkt des Geldflusses) lassen sich nicht genau bestimmen.

Für künftige Investitionsvorhaben dürfen keine Rückstellungen gebildet werden. Hinweis: zu diesem Zweck besteht die Möglichkeit, unter gewissen Bedingungen, Vorfinanzierungen zu bilden (vgl. RMSG Handbuch Kap. 13.3, S. 10).

### **Mögliche kurz- oder langfristige Rückstellungstatbestände sind:**

- Mehrleistungen des Personals (Zeit- und Ferienguthaben per Jahresende)
- Lohnfortzahlungen (freigestellte oder im Kündigungsverhältnis stehende Mitarbeitende)
- Personalrechtliche Streitfälle
- Prozesskosten (ohne Personal, z.B. Honorare für Rechtsanwälte inkl. Schadenbetrag, Prozessentschädigungen)
- Nicht versicherte Schäden (Schadensereignis vor dem Bilanzstichtag)
- Bürgschafts- und Garantieleistungen
- Sanierung von Altlasten auf Grundstücken von Dritten
- Rückbaupflicht (z.B. vorgenommene Mieterausbauten)
- Belastende Verträge (z.B. vorzeitiger Ausstieg aus einem befristeten Mietvertrag oder unkündbare Mietverträge, obwohl das Mietobjekt nicht mehr genutzt wird)

### **Keine Rückstellungstatbestände sind:**

Gemäss dem Kriterium «Verpflichtung» dürfen Rückstellungen nicht für Defizite aus künftigen Tätigkeiten oder für zukünftige Aufwendungen, die mit einer zukünftigen Gegenleistung verbunden sind, gebildet werden.

Darunter fallen z.B.:

- Zweckbindung für zukünftige Vorhaben
- Künftige Dienstadverschenke, Intensivweiterbildung, Skilager, usw.
- Künftige Sanierungs- und Renovationskosten (Erneuerungsunterhalt)
- Kreditübertragungen bzw. Kreditausschöpfungen
- Steuerschwankungsreserven
- Künftige Defizite oder konjunkturelle Risiken
- Bildung von allgemeinen Rückstellungen, um das Jahresergebnis zu steuern

### **Eventualverbindlichkeiten**

Eventualverbindlichkeiten stellen mögliche Verbindlichkeiten aus einem vergangenen Ereignis dar, wobei die Existenz der Verbindlichkeit erst durch ein zukünftiges Ereignis bestätigt werden muss. Die Eintretenswahrscheinlichkeit ist geringer als bei Rückstellungen unter 50 Prozent. Eventualverbindlichkeiten sind im Gewährleistungsspiegel im Anhang auszuweisen.

## **Kreditrechtliche Herausforderungen:**

In der Praxis stellen sich immer wieder Fragen bezüglich der Kreditgenehmigung bei Aufwänden und Erträgen in der Erfolgsrechnung, insbesondere bei aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen. Dies führt in einigen Fällen per Ende Jahr zur Konstellation, dass Budgetposten für eingegangene Verpflichtungen im Rechnungsjahr bestehen, die im Folgejahr verbucht werden. Die Kreditkontrolle ist somit erschwert.

In der Investitionsrechnung besteht kreditrechtlich die Abgrenzungsproblematik nur in seltenen Einzelfällen. Investitionskredite verfallen nicht und sind daher kreditrechtlich kein Risiko.

Nachfolgend sind einige Beispiele dieser Problematik in der Erfolgsrechnung aufgeführt.

### **Budgetgemeinden vor Abnahme des Budgets:**

Budgetgemeinden beschliessen das Budget des Folgejahres bis am 10. Dezember des laufenden Rechnungsjahres.

Wird eine Verpflichtung im laufenden Rechnungsjahr eingegangen, die erst im Folgejahr geleistet wird, so ist die Position im Budget für das Folgejahr zu berücksichtigen. Es muss kein separater Kreditbeschluss im Folgejahr erfolgen, sofern der Kredit im laufenden Jahr vorhanden war.

#### **Beispiel 1:**

Das Budget 2020 enthält 35'000 Franken in der Position "Anschaffung Fahrzeuge". Der Rat beschliesst die Anschaffung des Fahrzeuges im September 2020 und geht die Verpflichtung ein. Die Lieferung erfolgt voraussichtlich im Jahr 2021. Die Gemeinde nimmt das Fahrzeug als gebundene Ausgabe in das Budget 2021 auf. Im Zeitpunkt der Lieferung im Jahr 2021 wird die Rechnung des Fahrzeugs verbucht.

Erfolgt die Leistung trotzdem im laufenden Rechnungsjahr, so bestünde eine Budgetposition im Jahr 2 die keine Ausgabe zur Folge haben darf. Der Kredit dürfte im Folgejahr nicht ausgeschöpft werden.

#### **Beispiel 2:**

Das Fahrzeug aus Beispiel 1 wird anstatt im Jahr 2021 doch noch im Dezember 2020 geliefert und dementsprechend verbucht. Der Kredit darf im neuen Jahr nicht mehr beansprucht werden, obwohl er im Budget 2021 bereits eingesetzt und bewilligt wurde.

### **Budgetgemeinden nach Abnahme des Budgets:**

Wird im laufenden Jahr zur Ausschöpfung eines Kredits eine Verpflichtung für das Folgejahr eingegangen, so ist dies im Folgejahr eine gebundene Ausgabe.

Begründung: Der Kredit ist bereits im Vorjahr gesprochen worden. Entscheidend ist, dass die Verpflichtung in dem Jahr erfolgt, in dem der Kredit ursprünglich bewilligt wurde. Im Folgejahr wäre diese Ausgabe gebunden.

#### **Beispiel 3:**

Das Budget 2020 enthält 35'000 Franken in der Position "Anschaffung Fahrzeuge". Der Rat beschliesst die Anschaffung des Fahrzeuges im Dezember 2020 und geht die Verpflichtung ein. Die Lieferung erfolgt voraussichtlich im Jahr 2021. Die Gemeinde hat die Ausgabe für das Fahrzeug im Budget 2021 nicht berücksichtigt. Im Zeitpunkt der Lieferung im Jahr 2021 wird die Rechnung des Fahrzeugs verbucht. In der Begründung zur Jahresrechnung 2021 ist die Abweichung zum Budget zu erklären.

Beschliesst der Rat im Dezember des laufenden Jahres unvorhersehbare neue Ausgaben, so ist die in der Gemeindeordnung festgelegte Summe der Kreditkompetenz der unvorhersehbaren neuen Ausgaben in der Summe im laufenden Jahr zu beachten, auch wenn diese Ausgaben erst im Folgejahr verbucht und bezahlt werden. Der Rat hat dies in seinem Beschluss als unvorhersehbare neue Ausgaben im laufenden Jahr zu protokollieren.

#### **Rechnungsgemeinden (Abnahme des Budgets im Rechnungsjahr):**

Wenn im laufenden Jahr eine Verpflichtung eingegangen wird, die erst im Folgejahr geleistet wird, so ist diese auch im Folgejahr als Aufwand oder Ausgabe zu verbuchen. Sie ist im Budget des Folgejahres in der Erfolgsrechnung aufzunehmen.

Wird eine Verpflichtung im laufenden Rechnungsjahr eingegangen, die erst im Folgejahr geleistet wird, so ist die Position im Budget für das Folgejahr zu berücksichtigen (gebundene Ausgabe). Es muss kein separater Kreditbeschluss im Folgejahr erfolgen, sofern der Kredit im laufenden Jahr vorhanden war.

#### **Beispiel 4:**

Das Budget 2020 enthält 35'000 Franken in der Position "Anschaffung Fahrzeuge". Der Rat beschliesst die Anschaffung des Fahrzeuges im Dezember 2020 und geht die Verpflichtung ein. Die Lieferung erfolgt voraussichtlich im Jahr 2021. Die Gemeinde nimmt das Fahrzeug als gebundene Ausgabe in das Budget 2021 auf. Im Zeitpunkt der Lieferung im Jahr 2021 wird die Rechnung des Fahrzeugs verbucht. Die beschriebenen Geschäftsfälle sind hier tabellarisch dargestellt:

<b>Tabellarische Darstellung Thematik Abgrenzungen</b>			
		<b>Budgetgemeinde</b>	<b>Rechnungsgemeinde mit Budget</b>
<b>Rechnungsjahr</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2021</b>
<b>Kredit</b>	ja	nein	ja
<b>Bestellung/Auftrag</b>	Dezember	Lieferung/Leistung	Lieferung/Leistung
<b>Verbuchung</b>	nein	ja	ja
<b>Abweichung SOLL/IST</b>	ja	ja, nicht budgetierte gebundene Ausgabe	nein, wird budgetiert gebundene Ausgabe
<b>Ausweis im Anhang</b>	nein	empfohlen	nein

Das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht empfiehlt, die abweichenden Budgetpositionen aus Transparenzgründen im Anhang zur Rechnung offenzulegen.

**Im Grundsatz gilt, dass die Rechnungslegung nach RMSG und nicht das Kreditrecht oder das Budget massgebend ist für die Verbuchung eines Geschäftsfalls in der Jahresrechnung. Rückstellungen sind ebenfalls unabhängig vom Kreditrecht zu bilden und aufzulösen.**